

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 51906

Strategien zur Vermeidung von Zahlungsausfällen

Mit Hilfe von Informationen über den Geschäftspartner kann das Risiko der Zahlungsunfähigkeit erkannt und vermieden werden (Firmendatenservice, Handelsregister, Schuldnerverzeichnis, Bonitätsauskunft). Mit Hilfe vertraglicher Kreditsicherungsmittel kann man sich gegen Zahlungsausfälle absichern (Vorkasse, Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung/-abtretung). Mit Hilfe einer Kreditversicherung kann man sich gegen den Ausfall von Forderungen versichern.

Zahlt ein Schuldner nicht, können Forderungen im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden. Zur Zwangsvollstreckung bedarf es eines "Vollstreckungstitels". Dieser kann im gerichtlichen Verfahren (Mahnverfahren oder Klageverfahren) oder im außergerichtlichen Verfahren (Schiedssprüche oder außergerichtliche Vergleiche) erworben werden.

Ist eine Forderung unbestritten, bietet sich das Mahnverfahren an. Es ist schneller und günstiger als das Klageverfahren. Ist die Forderung bestritten, muss sie im Klageverfahren geltend gemacht werden. Zahlt ein Schuldner trotz "Vollstreckungstitels" nicht, setzt das eigentliche Vollstreckungsverfahren ein. Der Vollstreckungstitel wird mit einer Vollstreckungsklausel versehen. Der Gerichtsvollzieher pfändet beim Schuldner.

Inhalt:

1. Vorbeugung.....	2
Informationen über die Geschäftspartner	2
Eigene Informationen	2
Auskunft aus dem Handelsregister.....	2
Schuldnerverzeichnis beim Amtsgericht.....	2
Bonitätsauskunft.....	3
Vertragliche Kreditsicherungsmittel	3
Vorkasse/Vorschuss	3
Eigentumsvorbehalt	4
Sicherungsübereignung/-abtretung	4
Kreditversicherungen	4
2. Durchsetzung von Forderungen	4
Klageverfahren.....	5

1. Vorbeugung

Vorbeugen ist besser als heilen. Es kommt daher in erster Linie darauf an, wirksame Strategien zur Vermeidung von Zahlungsausfällen zu entwickeln, zumindest jedoch deren Risiko zu minimieren. Hierfür können Sie Informationen über die Kreditwürdigkeit der Vertragspartner nutzen oder vertragliche Kreditsicherungsmittel bzw. eine Kreditversicherung in Betracht ziehen.

Informationen über die Geschäftspartner

Informationen über die Geschäftspartner dienen dazu, mögliche Risiken in der Zahlungsfähigkeit frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Als Informationsquellen bieten sich insbesondere an:

Eigene Informationen

Am einfachsten zugänglich sind die Informationen über Ihre Geschäftspartner, die Sie schon selber haben. Voraussetzung für eine gezielte Nutzung dieser Daten ist allerdings in der Regel, dass Sie über eine moderne Buchhaltungs-EDV verfügen, mit deren Hilfe Sie sich schnell einen Überblick über Auftragsvolumen, Fälligkeiten und Zahlungsstand der Aufträge eines Kunden verschaffen können.

Daten aller bei den Berliner Bezirksämtern gemeldeten Unternehmen finden Sie nun bei der Online-Gewerbeauskunft der Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung unter dem Link www.berlin.de/gewerbeauskunft.

Auskunft aus dem Handelsregister

Das Handelsregister ist öffentlich. Die Einsicht ist kostenfrei. Im Handelsregister sind allerdings nicht alle Gewerbetreibenden verzeichnet, sondern nur diejenigen, die im Bezirk des jeweiligen Amtsgerichts ihren Sitz haben und ihr Gewerbe entweder vollkaufmännisch betreiben oder freiwillig eingetragen sind. Im Handelsregister sind insbesondere folgende Informationen verzeichnet: Firma, Sitz, Gegenstand des Gewerbes, Gesellschafter, vertretungsberechtigte Personen, Haftungskapital bei Kapitalgesellschaften sowie ggf. Insolvenzanträge und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Wenn Ihr Geschäftspartner in einem Handelsregister eingetragen ist, finden Sie auf seinem Geschäftspapier einen Hinweis auf das zuständige Amtsgericht sowie die Ordnungsnummer, unter der er dort registriert wurde. Die Adresse des Berliner Registergerichts lautet:

[Amtsgericht Charlottenburg](#)

Handelsregister
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

Schuldnerverzeichnis beim Amtsgericht

Beim Amtsgericht wird ein Verzeichnis über diejenigen Personen mit Wohnsitz im Gerichtsbezirk geführt, die innerhalb der letzten drei Jahre eine eidesstattliche Versicherung über ihre Vermögenslosigkeit (vormals Offenbarungseid) abgegeben haben. Wer darlegt, dass er wirtschaftliche Nachteile abwenden will, die ihm dadurch entstehen können, dass ein Schuldner seinen Zah-

lungspflichten nicht nachkommt, kann auf Antrag Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis erhalten. In Berlin wird das Schuldnerverzeichnis geführt beim

[Amtsgericht Schöneberg](#)

Zentrales Schuldnerverzeichnis
Grunewaldstr. 66/67
10823 Berlin

Mit dem Bezug von Schuldnerlisten, den sog. "Vertraulichen Mitteilungen", bietet die IHK Berlin ihren Mitgliedern eine Möglichkeit zum Schutz vor zahlungsunfähigen Vertragspartnern.

Bonitätsauskunft

Sie können Ihren Geschäftspartner bitten, dass er seine Kreditwürdigkeit durch Vorlage einer Selbstauskunft der SCHUFA (Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung) nachweist, oder dass er Ihnen die Einholung einer SCHUFA- Auskunft über Ihre Hausbank gestattet. Bei der SCHUFA sind unter anderem Daten darüber gespeichert, ob sich eine Person vertragsmäßig verhalten hat, ob Scheckkarten missbraucht wurden, Schecks mangels Deckung zurück oder Wechsel zu Protest gegangen sind, Mahnbescheide beantragt oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Aber Achtung: Manche Geschäftspartner könnten sich durch ein solches Verlangen abgeschreckt fühlen. Ihr Geschäftspartner kann eine Selbstauskunft von der SCHUFA erhalten über die

[SCHUFA Holding AG](#)

Geschäftsstelle Berlin
Mariendorfer Damm 1/3
12099 Berlin
Tel.: (030) 700 91 720

Ohne Kenntnis Ihres Geschäftspartners können Sie Bonitätsauskünfte durch die Einschaltung von kommerziellen Wirtschaftsauskunfteien einholen. Kontaktinformationen finden Sie im Berliner Branchenfernsprechbuch unter dem Stichwort "Wirtschaftsauskunfteien".

Vertragliche Kreditsicherungsmittel

Unbedingt anzuraten ist es, sich vertraglich soweit wie möglich gegen Zahlungsausfall abzusichern. Hierzu bieten sich verschiedene Vertragsklauseln gegenüber Ihren Geschäftspartnern an. Standardformulierungen finden Sie u. a. in den sogenannten Vertragshandbüchern. Bei größeren Forderungen sollten Sie sich im Einzelfall mit Ihrem Rechtsanwalt abstimmen. Folgende Gestaltungen haben in der Praxis die größte Bedeutung:

Vorkasse/Vorschuss

Das weitestgehende vertragliche Sicherungsmittel ist die Vereinbarung von Vorkasse. Hierbei erfolgt die Lieferung bzw. die Dienstleistung nur dann, wenn Ihr Geschäftspartner zuvor gezahlt hat. Bei einem Vorschuss machen Sie Ihre Leistung davon abhängig, dass Ihr Vertragspartner zumindest einen Teil der Forderung vor Ihrer Leistung zahlt. Es muss jedoch im Einzelfall abgewogen werden: Die Bereitschaft zur Vorleistung wird in der Regel gerade bei neuen Kunden gering sein. Diese könnten sich von einem derartigen Ansinnen eher abgeschreckt fühlen.

Eigentumsvorbehalt

Bei Kaufpreisforderungen ist die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes ein gutes Sicherungsmittel. Dabei bleibt der Verkäufer auch nach Übergabe an den Käufer bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer der Ware. Erst wenn der Kaufpreis vollständig gezahlt ist, wird der Käufer Eigentümer der Sache. Diese Vertragsgestaltung bietet insbesondere bei Insolvenzfällen eine gute Sicherheit für den Verkäufer. Ein Eigentumsvorbehalt kann auch bei Werklieferungsverträgen vereinbart werden, bei denen der Unternehmer etwas aus Materialien herstellt, die er selbst beschafft. Bei einem "verlängerten" Eigentumsvorbehalt wird vereinbart, dass der Verkäufer Rechte am Verkaufserlös oder an Forderungen seines Kunden erhält, die dieser für die Weiterveräußerung der Sache bekommt bzw. Rechte an einem Endprodukt, wenn der Käufer die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache weiter verarbeitet.

Sicherungsübereignung/-abtretung

Bei einer Sicherungsübereignung lassen Sie sich zur Sicherung Ihrer Forderung Sachen von Ihrem Kunden übereignen.

Dabei können die sicherungsübereigneten Sachen in der Regel bei Ihrem Kunden verbleiben, wenn er auf diese (z. B. Maschinen) angewiesen ist. Wichtig ist bei diesem Sicherungsmittel, dass der Sicherungsgegenstand so genau wie möglich angegeben wird und dass sein Wert nicht außer Verhältnis zu der gesicherten Forderung steht. Ansonsten könnte die Sicherungsübereignung wegen Sittenwidrigkeit unwirksam sein.

Bei der Sicherungsabtretung lassen Sie sich zur Sicherung Ihrer Forderung eine andere Forderung Ihres Kunden gegen einen Dritten übertragen. Ihr Schuldner muss seinen Geschäftsbetrieb nicht dadurch beeinträchtigen, dass er die Abtretung gegenüber dem Dritten offen legt. Wird die Abtretung nicht offengelegt, kann sich allerdings der Dritte von seiner Schuld befreien, wenn er an Ihren Kunden (seinen ehemaligen Gläubiger) zahlt.

Kreditversicherungen

Wer sich durch Informationen und vertragliche Absicherung noch nicht ausreichend gegen Forderungsausfall geschützt sieht, sollte den Abschluss einer Kreditversicherung erwägen. Hierbei versichern Sie sich gegen den Ausfall einer oder aller Ihrer Forderungen bei einem Versicherungsinstitut. Diese spezialisierten Versicherer werden in der Regel eine Bewertung und Risikoeinschätzung Ihrer Forderungen vornehmen, die Versicherungsprämie wird dann anhand des Ausfallrisikos festgestellt. Da die Prämien bei riskanten Forderungen recht hoch sein können, wird sich der Abschluss einer Kreditversicherung für kleinere und mittelständische Betriebe oftmals nur dann lohnen, wenn schon der Ausfall einer bestimmten Forderung existenzbedrohend für das gesamte Unternehmen sein kann.

2. Durchsetzung von Forderungen

Wenn Ihr Schuldner trotz aller Vorsorgemaßnahmen eine berechtigte Forderung nicht bezahlt, können Sie diese im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen. Eine Zwangsvollstreckung setzt einen sog. "Vollstreckungstitel" voraus. Vollstreckungstitel können im Gerichtsverfahren erwirkt

werden (Urteil, Vollstreckungsbescheid) oder Ergebnisse von Schiedsgerichtsverfahren bzw. außergerichtlichen Einigungen (insbes. Anwaltsvergleich) sein.

Ausführliche Informationen zum außergerichtlichen und gerichtlichen Mahnverfahren finden Sie unter der Dokumentennummer 494.

Klageverfahren

Bestreitet Ihr Schuldner von vornherein die Berechtigung Ihrer Forderung, bietet sich ein Klageverfahren an. Dies dauert zwar in der Regel länger und kostet mehr als ein unstreitiges Mahnverfahren. Ein Mahnverfahren ist jedoch dann sinnlos, wenn Sie ohnehin damit rechnen müssen, dass Ihr Schuldner eine "Verzögerungstaktik" betreiben wird.

Die Klage müssen Sie bei dem örtlich und sachlich zuständigen Gericht (s. o.) erheben. Liegt die sachliche Zuständigkeit beim Landgericht, muss die Klage von einem Rechtsanwalt eingereicht werden. Aber auch bei Zuständigkeit des Amtsgerichtes kann die Konsultation eines Rechtsanwaltes zur Fertigung der Klageschrift sinnvoll sein. Bei der Suche nach einem geeigneten Rechtsanwalt kann sie der

[Berliner Anwaltsverein e. V.](#)

Littenstr. 11
10179 Berlin
Tel.: (030) 251 38 46
Fax: (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner.anwaltsverein.de

oder die

[Rechtsanwaltskammer Berlin](#)

Littenstr. 9
10179 Berlin
Tel.: (030) 30 69 31-0
Fax: (030) 30 69 31-99
E-Mail: info@rak-berlin.de
unterstützen.

Das Gericht wird erst tätig, wenn Sie einen Kostenvorschuss eingezahlt haben. Der Vorschuss entfällt, wenn Sie aus dem Mahnverfahren kommen und bereits die oben genannten Gebühren gezahlt haben.

Am Ende des Gerichtsverfahrens ergeht ein Urteil über die geltend gemachten Forderungen. Darin wird gleichzeitig festgesetzt, wer die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat und wie das Urteil vollstreckbar ist. In der Regel ist das Urteil bis zum Ablauf einer Rechtsmittelfrist nur vorläufig vollstreckbar. Ist ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts nicht mehr möglich, haben Sie mit dem Urteil einen endgültigen Vollstreckungstitel in Händen, aus dem Sie die Zwangsvollstreckung 30 Jahre lang betreiben können.

Haben Sie für den Rechtsstreit Kosten aufgewendet, insbesondere für die Einschaltung eines Anwaltes, können Sie diese bei Gericht mit einem Antrag auf Erlass eines Kostenfestsetzungsbe-

scheids geltend machen. Soweit Ihre Kosten zur Rechtsverfolgung notwendig waren, erlässt das Gericht darauf einen Kostenfestsetzungsbescheid, der ebenfalls ein Vollstreckungstitel ist.

Dieses Merkblatt soll erste rechtliche Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.